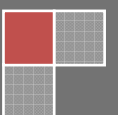


2011

ORGANISATIONSREGLEMENT

**Stiftung
Swiss Support for Children**

18.11.2011



ORGANISATIONSREGLEMENT

STIFTUNG SWISS SUPPORT FOR CHILDREN

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	STIFTUNGSZWECK	3
ART. 2	STIFTUNGSRAT	3
ART. 3	AMTSDAUER	4
ART. 4	KOMPETENZEN & GOVERNANCE	4
ART. 5	VERTRETUNG & ZEICHNUNGSRECHT	5
ART. 6	SITZUNGEN	5
ART. 7	VORSITZ	5
ART. 8	BESCHLUSSFÄHIGKEIT	5
ART. 9	AUSSTANDSPFLICHT	5
ART. 10	BESCHLUSSFASSUNG	5
ART. 11	EINLADUNG	6
ART. 12	ZIRKULARBESCHLÜSSE	6
ART. 13	PROTOKOLL	6
ART. 14	GESCHÄFTSJAHR	6
ART. 15	BERICHTERSTATTUNG	6

ORGANISATIONSREGLEMENT

STIFTUNG SWISS SUPPORT FOR CHILDREN

Präambel: Die Stiftung wird auf Initiative und mit den Mitteln des Stifters, Herr Hans-Peter Vianden, Kreuzlingen, gegründet. Der Stifter beabsichtigt mit der Stiftungserrichtung einen nachhaltigen Beitrag zur Erhöhung der Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern und Ländern mit schwierigen sozialen Bedingungen zu leisten.

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 11 der Stiftungsurkunde das nachfolgende Organisationsreglement.

Dieses enthält Ausführungen betreffend

- die Zweckverfolgung
- den Stiftungsrat als oberstes Leitungsorgan
- die Organisation der Stiftung

ART. 1 STIFTUNGSWECK

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck vorwiegend in den nachfolgend definierten Wirkungsbereichen:

- 1. Erhöhung von Bildungschancen von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen**
 - Aus- und Weiterbildungsangebote für Berufsabschlüsse
 - Verbesserung der sozialen & beruflichen Perspektiven durch Fördermassnahmen im Bildungsbereich
- 2. Fördermassnahmen im Bildungsbereich**
 - Betrieb von Schulen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche
 - Anstellung von Lehrkräften / Vermittlung von Lehrkräften
 - Unterstützung von bestehenden Schulbetrieben
 - Bereitstellen von Infrastruktur für Schulen
- 3. Bildungsmassnahmen und -angebote im Sprach- & IT- / Internetbereich**
 - Sprachkurse, insbesondere Englischkurse
 - IT- / Internetkurse

ART. 2 STIFTUNGSRAT

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
Der erste Stiftungsrat besteht aus:

- Hans-Peter Vianden, Stifter, Alleestrasse 16, 8280 Kreuzlingen
zugleich erster Präsident des Stiftungsrates

Der Stifter beruft die weiteren Mitglieder des ersten Stiftungsrates.

2. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst (Kooptation). Vorbehalten bleiben die in den Statuten bzw. im Organisationsreglement vorgesehenen Stifterrechte (Art. 5 Stiftungsurkunde & Art. 3 Ziffer 2 und Art. 2 Ziffer 1 Organisationsreglement).

ART. 3 AMTSDAUER

1. Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem mit Vollendung des 75. Altersjahres, nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.
2. Die Amtsdauer des Stifters ist nicht begrenzt. Er verfügt im weiteren über folgende Stifterrechte:

Der Stifter verfügt über ein lebzeitiges Vorschlagsrecht für die Wahl neuer Stiftungsräte/innen sowie über ein Berufungsrecht für die Wahl eines Stiftungsrates. Er unterbreitet dem Stiftungsrat zeitgerecht entsprechende Wahlvorschläge. Der vom Stifter berufene Stiftungsrat wird vom Stiftungsrat zustimmend gewählt. Bei der Wahl der übrigen, vom Stifter vorgeschlagenen Stiftungsräte ist der Stiftungsrat in seiner Entscheidung frei, vorbehaltlich der Wahl des ersten Stiftungsrates.

ART. 4 KOMPETENZEN & GOVERNANCE

1. Dem Stiftungsrat obliegt die Gesamtverantwortung für die Führung der Stiftung. Er entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den von ihm erlassenen Reglementen in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.
2. Dem Stiftungsrat obliegen im Rahmen von Art. 8 der Stiftungsurkunde folgende unentziehbaren Aufgaben:
 - Festlegung der mehrjährigen Förderpolitik und -strategie;
 - Festlegung der Förderkriterien sowie der Vergabepolitik;
 - Transparente Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Projekte sowie Publikation von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsstellenbericht auf der Website der Stiftung.
3. Der Stiftungsrat richtet sich bei seiner Tätigkeit und der Organisation der Stiftung nach den für gemeinnützige Stiftungen anerkannten Governance Grundsätzen (Swiss Foundation Code 2009):
 - 3.1. *Wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks*
Die Stiftung ist verpflichtet, den vom Stifter gesetzten Stiftungszweck möglichst wirksam, effizient und nachhaltig umzusetzen.
 - 3.2. *Checks and Balances*
Die Stiftung sorgt durch geeignete organisatorische Massnahmen dafür, dass für alle wichtigen Entscheidungen und Abläufe der Stiftung ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle besteht.
 - 3.2.1. *Transparenz*
Der Stiftungsrat sorgt für eine dem Stiftungszweck angemessene, möglichst grosse Transparenz über die Ziele, Tätigkeiten und Strukturen der Stiftung.

ART. 5 VERTRETUNG & ZEICHNUNGSRECHT

1. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt die Geschäftsleitung und die zeichnungsberechtigten Personen.
2. Es besteht Einzelzeichnungsrecht des Präsidenten und Kollektivzeichnungsrecht der übrigen Stiftungsratsmitglieder.

ART. 6 SITZUNGEN

1. Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt.
2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
3. Zirkularbeschlüsse sind zulässig und können auf elektronischem Weg gefasst werden (vgl. dazu Art. 11 Stiftungsurkunde).

ART. 7 VORSITZ

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt der Präsident / die Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung der Vizepräsident / die Vizepräsidentin.

ART. 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Organisationsreglementes eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

ART. 9 AUSSTANDSPFLICHT

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

ART. 10 BESCHLUSSFASSUNG

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- g) Änderung dieses Organisationsreglementes.

ART. 11 EINLADUNG

Über Traktanden, die nicht wenigstens 30 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. e-mail mit Empfangsbestätigung) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

ART. 12 ZIRKULARBESCHLÜSSE

1. Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
2. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9 hiervor und gemäss Art. 9 Stiftungsurkunde eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

ART. 13 PROTOKOLL

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer, welche / welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

ART. 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2012.

ART. 15 BERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht erfolgt jährlich und umfasst folgendes:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates, sofern Änderungen vorgekommen sind.

Ort, Datum:

Der Stiftungsrat:

Name
